



Bachelor Studiengang Tanz

Zulassungsordnung

vom 02.12.2021

Aufgrund von § 13 Absatz 3 i.V.m. § 81 Absatz 1 Nr. 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, erlässt der Senat der Palucca Hochschule für Tanz Dresden im Benehmen mit dem Rektorat - hergestellt am 23.11.2021 - mit Beschluss vom 02.12.2021 die folgende Zulassungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 2 Zulassungsantrag	3
§ 3 Zulassungsverfahren	4
§ 4 Eignungstest	4
§ 5 Aufnahmeprüfung	5
§ 6 Zuteilung freier Studienplätze	6
§ 7 Zulassungskommission	6
§ 8 Hochschulöffentlichkeit	7
§ 9 Entscheidung über die Zulassung	7
§ 10 Protokoll	7
§ 11 Kurzzeitstudierende (Gaststudierende) und Gasthörer	8
§ 12 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten	8
Anlage 1: Kriterien für die Feststellung der künstlerischen Eignung beim Eignungstest	9
Anlage 2: Kriterien für die Feststellung der besonderen künstlerischen Eignung bei der Aufnahmeprüfung	10

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Bachelor Studiengang Tanz sind:

1. die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife gemäß § 17 Abs. 2 SächsHSFG,
2. eine besondere künstlerische Eignung gemäß § 4 und § 5 dieser Ordnung sowie
3. Englischkenntnisse mindestens auf Referenzniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).

Bei besonderer künstlerischer Eignung kann gemäß § 17 Abs. 11 SächsHSFG auf den Nachweis der Hochschul- oder Fachhochschulreife verzichtet werden.

(2) Der Immatrikulation geht ein Zulassungsverfahren voraus. Die gleichzeitige Immatrikulation in den gleichen Studiengang an mehreren Kunsthochschulen bzw. die parallele Tanzausbildung an einer anderen Einrichtung ist ausgeschlossen.

(3) Spätestens bei der Immatrikulation sind neben den unter § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen folgende Dokumente vorzulegen:

- ein fachärztliches Attest (Sportmediziner oder Orthopäde), das eine Unbedenklichkeitserklärung zur Aufnahme des Tanzstudiums als Vorbereitung zu einer Berufsausübung enthält,
- Kopien oder Abschriften der Zeugnisse über die Schulausbildung (d.h. im Fall eines Realschulabschlusses das Abschlusszeugnis der Klasse 9; das Zeugnis der Klasse 10 ist nachzureichen, oder im Fall einer anderen Hochschulzugangsberechtigung die entsprechende Halbjahresinformation),
- ggf. Nachweise über bisherige Studienzeiten sowie Studien- und/oder Prüfungsergebnisse sowie eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Prüfungsamtes sowie
- ein Nachweis der Englischkenntnisse nach Abs. 1.

Als Nachweis der Englischkenntnisse werden folgende Sprachzertifikate anerkannt:

Cambridge Certificate: Preliminary English Test (PET)

TOEFL (iBT): Score von mindestens 42 Punkten

IELTS: mindestens Band 4,0

UNICERT: mindestens Level I

Für englischsprachige Muttersprachler entfällt die Einreichung eines Nachweises.

§ 2 Zulassungsantrag

(1) Die Bewerbung um Zulassung setzt einen Online-Antrag (Online-Zulassungsantrag) voraus. Der Online-Zulassungsantrag ist über das von der Hochschule vorgegebene Bewerbungsportal zu stellen und muss innerhalb der festgelegten Bewerbungsfrist bei der Hochschule eingegangen sein.

(2) Die Bewerbungsbestandteile sind:

- tabellarischer Lebenslauf/CV mit genauen Angaben über den bisherigen Schul- und Ausbildungsweg (im pdf-Format)
- ein Passbild (jpg-Format)
- zwei bis drei Tanzfotos (jpg-Format)
- Nachweis der Einzahlung der Bewerbergebühr in Höhe von 30,00 EUR (Quittung im pdf-Format)
- ggf. Nachweise über bisherige Studienzeiten sowie Studien- und/oder Prüfungsergebnisse (im pdf-Format)
- fünf einzelne Videolinks, welche unter Orientierung an den IAP Guidelines über das Portal hochzuladen sind:
 1. Klassische Variation (Frauen in Spitzenschuhen)
 2. Moderne/Zeitgenössische Etüde, zwei bis drei Minuten
 3. Arbeit an der Stange, drei bis fünf Minuten (Frauen in Spitzenschuhen)
 4. Arbeit in der Mitte, drei bis fünf Minuten (Frauen in Spitzenschuhen)
 5. Improvisation, zwei bis drei Minuten (Thema, Ort, Musik kann frei gewählt werden).

(3) Spätestens bei der Immatrikulation sind Kopien von Dokumenten in beglaubigter Form nachzureichen.

§ 3

Zulassungsverfahren

- (1) Das Zulassungsverfahren besteht aus einem Eignungstest und einer Aufnahmeprüfung.
- (2) Zweck des Zulassungsverfahrens ist es, die besondere künstlerische Eignung des Bewerbers festzustellen.
- (3) Die Voraussetzungen gem. § 1 gelten als erfüllt und der Eignungstest sowie die Aufnahmeprüfung entfallen, sofern das Zulassungsprüfungsverfahren während der Nachwuchsförderklassen Tanz an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden gemäß dem Paragraphen 2 der Prüfungsordnung der Nachwuchsförderklassen Tanz an der Palucca Hochschulen für Tanz Dresden erfolgreich absolviert wurde (mind. Note befriedigend „3,0“ in allen drei Teilprüfungen) und das Abschlusszeugnis der Oberschule der Palucca Hochschule für Tanz Dresden vorgelegt wird.

§ 4

Eignungstest

- (1) Am Eignungstest nimmt teil, wer den Zulassungsantrag nach § 2 dieser Ordnung vollständig und fristgerecht eingereicht hat.
- (2) Die Kriterien der künstlerischen Eignung sind Anlage 1 dieser Ordnung zu entnehmen.

- (3) Der Eignungstest besteht aus einer Prüfung der tänzerischen und körperlichen Eignung in den Fächern Klassischer Tanz, Zeitgenössischer / Moderner Tanz sowie Improvisation.
- (4) Der Eignungstest erfolgt in der Regel durch die Sichtung der insgesamt fünf im Rahmen der Bewerbung nach § 2 Abs. 2 eingereichten Videolinks.
- (5) Alternativ werden Eignungstests in Präsenzform an ausgewählten Partnerinstitutionen angeboten. Die Anmeldung zu den Präsenz-Eignungstests erfolgt über die jeweilige Partnerinstitution. Auch Studierende, die an Präsenz-Eignungstests teilnehmen, müssen über das Online-Portal der Hochschule einen Zulassungsantrag gemäß § 2 dieser Zulassungsordnung stellen. In besonderen Ausnahmefällen (z. B. Pandemielage), die einen Präsenz-Eignungstest unmöglich machen, wird dieser durch das Online-Verfahren gemäß § 4 Abs. 4 ersetzt.
- (6) Der Bewerber hat den Eignungstest bestanden, wenn er nach den in der Anlage 1 genannten Kriterien den Nachweis der besonderen künstlerischen Eignung erbracht hat. Dieser Nachweis ist erbracht, wenn auf der Notenskala mit den ganzzahligen Noten von 1 (= hervorragend), 2 (= erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegend), 3 (= durchschnittlichen Anforderungen genügend), 4 (= wegen Mängeln nicht mehr den Anforderungen genügend) bis 5 (= wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügend) mindestens 16 der in der Anlage 1 genannten Kriterien mit der Note 3 oder besser benotet worden sind und kein Kriterium mit der Note 5 benotet worden ist. Die Zulassungskommission vergibt für die Prüfungsleistungen zu jedem Kriterium einvernehmlich eine Note. Kommt kein Einvernehmen zustande, wird das arithmetische Mittel aus den Benotungen der einzelnen Mitglieder berechnet. Aus der Berechnung des arithmetischen Mittels kann nur eine ganze Zahl gebildet werden. Bei Durchschnittszahlen bis 0,49 wird abgerundet, ab 0,5 wird aufgerundet.
- (7) Ein nicht bestandener Eignungstest kann in der Regel einmal wiederholt werden.
- (8) In gesonderten Fällen kann der Eignungstest gleichzeitig als Aufnahmeprüfung gewertet werden.

§ 5 Aufnahmeprüfung

- (1) An der Aufnahmeprüfung nimmt teil, wer den Eignungstest bestanden hat.
- (2) Die Aufnahmeprüfung besteht aus:
 - einer Prüfung der körperlichen Eignung sowie
 - einer Prüfung, die Klassischen Tanz, Zeitgenössischen / Modernen Tanz und Improvisation beinhaltet.

- (3) In besonderen Ausnahmefällen (z. B. Pandemielage) ist es möglich, die Vor-Ort-Aufnahmeprüfung durch eine Videoprüfung zu ersetzen. Der Prüfungsausschuss legt in diesem Fall die Voraussetzungen und die Inhalte der Aufnahmeprüfung fest.
- (4) Der Bewerber hat die Aufnahmeprüfung bestanden, wenn er nach den in der Anlage 2 genannten Kriterien den Nachweis der besonderen künstlerischen Eignung erbracht hat. Dieser Nachweis ist erbracht, wenn auf der Notenskala mit den ganzzahligen Noten von 1 (= hervorragend), 2 (= erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegend), 3 (= durchschnittlichen Anforderungen genügend), 4 (= wegen Mängeln nicht mehr den Anforderungen genügend) bis 5 (= wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügend) mindestens 12 der in der Anlage 2 genannten Kriterien mit der Note 3 oder besser benotet worden sind und kein Kriterium mit der Note 5 benotet worden ist.
Die Zulassungskommission vergibt für die Prüfungsleistungen zu jedem Kriterium einvernehmlich eine Note. Kommt kein Einvernehmen zustande, wird das arithmetische Mittel aus den Benotungen der einzelnen Mitglieder berechnet. Aus der Berechnung des arithmetischen Mittels kann nur eine ganze Zahl gebildet werden. Bei Durchschnittszahlen bis 0,49 wird abgerundet, ab 0,5 wird aufgerundet.
- (5) Eine nicht bestandene Aufnahmeprüfung kann in der Regel einmal wiederholt werden. Dafür muss ein neues Zulassungsverfahren (Eignungstest und Aufnahmeprüfung) zum nächstmöglichen Zeitpunkt durchlaufen werden.

§ 6

Zuteilung freier Studienplätze

- (1) Ist die Zahl der im Bachelor Studiengang Tanz zur Verfügung stehenden Studienplätze geringer als die Zahl der Bewerber mit bestandener Aufnahmeprüfung, so findet ein Zuteilungsverfahren statt.
- (2) Die Zuteilung richtet sich nach den erreichten Noten in der Aufnahmeprüfung nach § 5 Abs. 4. Dazu wird der Durchschnitt aus den 13 vergebenen Noten gebildet. Bei der Bildung der Durchschnittsnote werden nur die erste und zweite Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden nach den regulären Rundungsregelungen auf- oder abgerundet. Entsprechend diesen Noten wird eine Rangfolge der Bewerber erstellt. Bei mehreren Bewerbern mit gleicher Durchschnittsnote entscheidet das Los.
- (3) Soziale Gründe (Härtefälle) sind auf Antrag des Studienbewerbers zu berücksichtigen. Über die Zuteilung von Studienplätzen nach Satz 1 entscheidet der Rektor in Absprache mit dem Studiengangsleiter.

§ 7

Zulassungskommission

- (1) Für jeden Eignungstest und jede Aufnahmeprüfung bildet die Hochschule eine Zulassungskommission. Die Zulassungskommission wird vom Prüfungsausschuss der Palucca Hochschule für Tanz Dresden bestimmt.

- (2) Der Zulassungskommission gehören mindestens drei Mitglieder des künstlerischen Personals nach Festlegung an, von denen wenigstens eines ein Hochschullehrer sein muss. Die Zulassungskommission wählt ihren Vorsitzenden.
- (3) Die Kommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder der Zulassungskommission sind bezüglich der Studienbewerber und der Beratungen im Zulassungsverfahren zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 8

Hochschulöffentlichkeit

Die Aufnahmeprüfung in Präsenzform ist hochschulöffentlich, solange die Durchführung des Zulassungsverfahrens dadurch nicht beeinträchtigt wird, soweit es die räumlichen Verhältnisse erlauben und weder die Bewerber noch die Zulassungskommission dagegen Einspruch erheben, dem Zulassungsverfahren beiwohnen.

Die Zulassung der Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung der Zulassungsentscheidung.

§ 9

Entscheidung über die Zulassung

- (1) Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens wird dem Bewerber über das Bewerbungsportal – im Falle einer Ablehnung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung – spätestens 6 Wochen nach der Aufnahmeprüfung mitgeteilt.
- (2) Eine aufgrund der bestandenen Aufnahmeprüfung erfolgte Zulassung zum Studium gilt für den nächsten Studienbeginn im Wintersemester. Ein späterer Studienbeginn erfordert in der Regel ein neues Zulassungsverfahren (Eignungstest und Aufnahmeprüfung).

§ 10

Protokoll

Über den Eignungstest und die Aufnahmeprüfung wird zu jedem Bewerber ein Protokoll geführt. Es muss die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission und den Namen des Bewerbers sowie die Abstimmungsergebnisse enthalten und erkennen lassen, worauf sich die Entscheidung gründet. In Fällen der ablehnenden Entscheidung muss eine formelle Begründung enthalten sein. Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Zulassungskommission zu unterschreiben oder digital zu signieren.

§ 11

Kurzzeitstudierende (Gaststudierende) und Gasthörer

- (1) Kurzzeitstudierende haben sich einem Eignungstest zu unterziehen.
- (2) Kurzzeitstudierende werden gemäß ihrer künstlerischen Eignung, der tänzerischen Leistungen und der Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen eingestuft. Sollte sich ein Kurzzeitstudierender für ein weiteres Studium an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden entscheiden, müssen alle Hochschulzugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, einschließlich des Nachweises der Kenntnisse der englischen Sprache, vorliegen.
- (3) Gasthörer müssen für die Aufnahme eine entsprechende Qualifikation nachweisen. Die Zulassung von Gasthörern erfolgt durch Genehmigung des Studiengangsleiters.
- (4) Näheres zur Aufnahme eines Studiums und zum Status von Kurzzeitstudierenden und Gasthörern regelt die Immatrikulationsordnung.

§ 12

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Die Zulassungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden in Kraft. Sie gilt für Bewerber, die ab dem Wintersemester 2022/2023 in den Bachelor Studiengang Tanz immatrikuliert werden wollen.

Die Zulassungsordnung des Bachelor Studiengang Tanz vom 28.01.2021 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Dresden, den 02.12.2021

Prof. Jason Beechey
Rektor

Kriterien für die Feststellung der künstlerischen Eignung beim Eignungstest

1) Körperliche Eignung

1. Proportionen / Körpereignung
2. Vorbeuge
3. Rückbeuge
4. Fußstreckung
5. Kniestreckung
6. Beinwinkel - vor
7. Beinwinkel - seit
8. En dehors
9. Sprungkraft

2) Tänzerische Eignung

10. Improvisation (inhaltliches Vorstellungsvermögen, Bewegungsfantasie, Individualität)
11. Bühneneignung (tänzerische Ausstrahlung)
12. Auffassungsgabe
13. Koordinationsfähigkeit
14. Musikalität - Rhythmik und Dynamik
15. Vorkenntnisse im Klassischen Tanz
16. Vorkenntnisse im Zeitgenössischen / Modernen Tanz
17. Vorkenntnisse in der Improvisation

Kriterien für die Feststellung der besonderen künstlerischen Eignung bei der Aufnahmeprüfung

1) Tänzerische Vorkenntnisse

1. Vorkenntnisse im Klassischen Tanz
2. Vorkenntnisse im Zeitgenössischen / Modernen Tanz
3. Vorkenntnisse in der Improvisation

2) Tänzerisches Entwicklungspotential

4. Körperliche Voraussetzungen
5. Entwicklungspotential
6. Auffassungsgabe
7. Koordinationsfähigkeit
8. Dynamik
9. Musikalität/Rhythmus
10. Tänzerische Präsenz
11. Bewegungsfantasie
12. Motivation
13. Interaktion